

**Satzung des Vereins
Förderverein Lokale Agenda 21
Gelsenkirchen e.V.**

Präambel

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 haben die Regierungen der Welt einen Handlungsrahmen für den Weg ins 21. Jahrhundert verabschiedet – die Agenda 21. Das Ziel ist, eine ökologisch verträgliche, wirtschaftlich leistungsfähige und sozial gerechte Entwicklung in den Ländern zu erreichen. Im Kapitel 28 des Abschlussdokuments werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, in einen Dialog mit ihren Bürgern, den örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft einzutreten und eine Lokale Agenda 21 zu beschließen.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 30.03.1975 wurde - in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - ein aGEnda 21-Büro eingerichtet. Der Agenda-Prozess hat sich in Agenda-Arbeitsgruppen sowie im Agenda 21-Beirat konstituiert.

Um diese schon bestehenden Gruppen in ihrer Arbeit zu fördern und weitere Akteure aus der Gelsenkirchener Bevölkerung, der örtlichen Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, Parteien und Initiativen, sowie Rat und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen in den Agenda-Prozess einzubeziehen, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Konstruktion als sinnvoll und wünschenswert erwiesen, die der Unterschiedlichkeit der Akteure und ihrer eigenen Meinungsbildung ebenso Rechnung trägt wie der Notwendigkeit transparenter und effizienter Abstimmung untereinander.

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Lokale Agenda 21 Gelsenkirchen". Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und den Umweltschutz zu fördern. Dazu macht er es sich zur Aufgabe, den lokalen Agenda 21-Prozess für eine nachhaltige Entwicklung in Gelsenkirchen zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, unterstützt der Verein die Arbeit des aGEnda 21-Büros und sammelt finanzielle Mittel für Projekte und Veranstaltungen, die dem obigen Zweck dienen und stellt diese dafür zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) § 3 Abs. 1 - Der Förderverein Lokale Agenda 21 mit Sitz in Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
 - b) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - c) mit dem Ableben des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im Frühjahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (oder durch E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit

und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Satzungsänderungen.Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
 - h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die Kassierer/innen. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vereinsgeschäfte zu führen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden,
- die Zusammenarbeit mit den Agenda-Gruppen zu pflegen und sich mit dem Agenda-Beirat abzustimmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die zwei Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. in Gelsenkirchen zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Gelsenkirchen.